



## Rundschreiben

---

**An** : - zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörden  
- zuständige Migrationsbehörden der Kantone sowie der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun und dem Fürstentum Liechtenstein

**Ort, Datum** : Bern-Wabern, den 16. Mai 2018

**Referenz/Aktenzeichen** : COO.2180.101.7.729970 / FS 2018-05-03/17

---

### **Freizügigkeitsabkommen: Weiterführung des Kontingents bei den Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA)<sup>1</sup> enthält eine besondere Schutzklausel, die so genannte „Ventilklausel“<sup>2</sup>, die es der Schweiz ermöglicht, bis zu zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Protokolls II zum FZA<sup>3</sup> einseitig Höchstzahlen gegenüber Bulgarien und Rumänien (EU-2) einzuführen, wenn die Zahl der in einem Jahr neu erteilten Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit mehr als 10 % des Durchschnitts der drei Vorjahre beträgt. Bei einer Anrufung der Klausel kann die Anzahl der Bewilligungen auch für das folgende Jahr auf dasselbe Niveau begrenzt werden.

Nach einer Phase der vollständigen Personenfreizügigkeit führte der Bundesrat am 10. Mai 2017 gestützt auf die Ventilklausel gegenüber den Arbeitskräften aus Bulgarien und Rumä-

---

<sup>1</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR **0.142.112.681**).

<sup>2</sup> Art. 10 Abs. 4 FZA i. V. m. Art. 10 Abs. 4c FZA.

<sup>3</sup> Protokoll II zum FZA, anwendbar auf Bulgarien und Rumänien. In Kraft seit dem 1. Juni 2009.

nien per 1. Juni 2017 wieder ein Kontingent für die Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) ein.

Am 18. April 2018 hat der Bundesrat entschieden, das Kontingent für die Ausweise B EU/EFTA für ein weiteres Jahr, d. h. vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2019, bei 996 Einheiten zu belassen.<sup>4</sup> Aufgrund dieser Entscheidung ist es notwendig, dass die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs<sup>5</sup> im Rahmen einer Verordnungsrevision angepasst wird, welche der Bundesrat nun am 16. Mai 2018 beschlossen hat. Die Massnahme tritt am 1. Juni 2018 in Kraft und ist auf ein Jahr begrenzt.

Das vorliegende Rundschreiben hat zum Ziel, Ihnen die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Sie den Entscheid, das Kontingent der Ausweise B EU/EFTA bis am 31. Mai 2019 aufrechtzuerhalten, umsetzen können. Unser Rundschreiben vom 10. Mai 2017 zur Wiedereinführung von Kontingenten bei den Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA gegenüber Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) per 1. Juni 2017<sup>6</sup> wird hiermit aufgehoben und ersetzt. Das vorliegende Rundschreiben ergänzt die Weisungen VEP, die zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden.<sup>7</sup>

Die Massnahme des Bundesrates ist endgültig auf den 31. Mai 2019 befristet. Ab diesem Datum wird für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien wie bereits am 1. Juni 2016 die vollständige Personenfreizügigkeit gelten.<sup>8</sup>

## 1. Geltungsbereich

Der Entscheid des Bundesrates, die Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) für ein weiteres Jahr aufrechtzuerhalten, gilt für Staatsangehörige der EU-2, die in der Schweiz eine **Stelle** antreten (Arbeitsvertrag von einer Dauer länger als 364 Tage oder unbefristet) oder sich als **selbstständig Erwerbstätige** in der Schweiz niederlassen.

Für die Erteilung von Bewilligungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien gilt das seit dem 1. Juni 2017 für sie anwendbare Verfahren. Die erstmalig an EU-2-Staatsangehörige erteilten Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) sind dem entsprechenden Kontingent zu belasten. Ausschlaggebend ist das Datum des Stellenantritts. Es ist keine vorgängige Prüfung der arbeitsmarktlichen Voraussetzungen (Inländervorrang und Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen) erforderlich. Die selbstständigen Erwerbstätigen der EU-2 werden keiner Einrichtungszeit unterstellt.

Das Verfahren und die per 1. Juni 2017 im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) eingeführten Zulassungscode gemäss beiliegendem Merkblatt sind zu beachten.

<sup>4</sup> Am 18. April 2018 hat der Bundesrat zudem entschieden, wieder ein Kontingent für Kurzaufenthaltsbewilligungen L EU/EFTA einzuführen, falls die Voraussetzung gemäss FZA per 31. Mai 2018 erfüllt ist. Zum Zeitpunkt des Versands des vorliegenden Rundschreibens ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Ein Erreichen der quantitativen Voraussetzung bis zum 31. Mai 2018 erscheint zum jetzigen Zeitpunkt als unwahrscheinlich. Diesbezügliche Informationen werden am 1. Juni 2018 auf der Internetseite des SEM verfügbar sein.

<sup>5</sup> SR 142.203.

<sup>6</sup> COO.2180.101.7.644834/ FS 2017-04-27/505.

<sup>7</sup> Siehe insbesondere Ziff. II.4.48 zu den Zulassungsvoraussetzungen betreffend die Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

<sup>8</sup> Das vorliegende Rundschreiben gilt bis am 1. Juni 2019.

## 2. Kontingentsperioden und Höchstzahlen

Die neue Kontingentsperiode beginnt am 1. Juni 2018 und endet am 31. Mai 2019.

Das Jahreskontingent der Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA), die an Staatsangehörige der EU-2 erteilt werden, wird während dieses Zeitraums auf demselben Niveau, d. h. bei **996** Einheiten, belassen.

Wie bisher bestimmt das Staatssekretariat für Migration (SEM) über die Aufteilung der Höchstzahlen im Rahmen der quartalsweisen Freigabe. Alle drei Monate werden an den folgenden Daten um 08.30 Uhr **249** Einheiten freigeschaltet: 1. Juni 2018, 3. September 2018, 3. Dezember 2018 und 1. März 2019.

Diese Kontingente werden nicht im Rahmen von Indikativkontingenten auf die Kantone aufgeteilt. Es werden keine Richtwerte eingeführt. Die Kantone können den Kontingentsstand im Rahmen der entsprechenden Funktion im ZEMIS zur Kenntnis nehmen.

## 3. Praktische Fragen

Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen die Bewilligungen im Rahmen des entsprechenden Kontingents nach dem Prinzip „first in, first served“. Die Erwerbstätigkeit darf nicht vor der Erteilung der Bewilligung aufgenommen werden und steht unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes Kontingent verfügbar ist.<sup>9</sup> Die EU-2-Staatsangehörigen müssen folglich den Entscheid der Behörden abwarten, bevor sie die Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Kontingentierte sind ausschliesslich die erstmalig erteilten Bewilligungen. Die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung erfolgt ohne Anrechnung an die Höchstzahlen, unabhängig vom Datum der Bewilligungserteilung.

Im Falle von Gesuchen zur Erneuerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) ist die in der Einstellungserklärung oder der Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers festgehaltene Dauer des Arbeitsverhältnisses ausschlaggebend. Liegt ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder ein befristeter Vertrag über 364 Tage oder länger vor, wird eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) erteilt, soweit eine entsprechende Kontingentseinheit verfügbar ist.<sup>10</sup>

Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien mit Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA ist der Wechsel zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Bewilligungspflicht unterstellt. Es muss eine neue Aufenthaltsbewilligung für selbstständig Erwerbstätige unter Anrechnung einer entsprechenden Kontingentseinheit erteilt werden.

In Bezug auf die Ausnahmen von den Höchstzahlen wird auf Ziffer II.4.8 der Weisungen VEP verwiesen.

## 4. Umgehungsgefahr

Wenn ein Gesuch eingereicht wird, müssen die kantonalen Behörden der Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses besondere Aufmerksamkeit schenken.

<sup>9</sup> Art. 26 Abs. 2 Anhang I FZA i. V. m. Art. 10 Abs. 4c FZA.

<sup>10</sup> Staatsangehörige der EU-2, die bereits vor dem 1. Juni 2017 zur Erwerbstätigkeit zugelassen waren und sich seit mehr als einem Jahr gestützt auf eine überjährige Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten, haben nach Ablauf ihrer Bewilligung hingegen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

Referenz/Aktenzeichen:

Geht aus der Einstellungserklärung oder der Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers hervor, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder ein befristeter Vertrag über 364 Tage oder länger vorliegt, dann ist die Bewilligung nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Kontingents-einheit verfügbar ist. Steht aufgrund der konkreten Umstände in der Branche oder dem Beruf fest, dass nicht von einer dauerhaften Beschäftigung ausgegangen werden kann (z. B. saisonale Tätigkeit im Tourismusgewerbe, in der Landwirtschaft etc.), so soll der betreffende Arbeitgeber kontaktiert und aufgefordert werden, das Vertragsverhältnis den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Im Falle einer Ausschöpfung des Quartalkontingents der Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA sind die Gesuchstellenden durch die zuständigen kantonalen Behörden auf den nächsten Kontingentsfreigabetermin zu verweisen. Dadurch soll die Umgehung des Bundesratsentscheids vermieden werden.

Für weitere Auskünfte zur Anwendung dieser Regelungen stehen Ihnen unsere Dienste gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy  
Vizedirektorin

Anhänge:

- Medienmitteilung
- Teilrevision VEP
- Information Zulassungs-codes ZEMIS

Kopien an:

- VSAA
- VKM